

Verkündet
am 21. September 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2105 013

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Marianne O [REDACTED], Automatenaufstellerin,
L [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin, -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. Bruno F [REDACTED], Rechtsanwalt, L [REDACTED],
R [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. November 1961
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 9. April 1957 einen vom Beklagten entworfenen Vertrag geschlossen, nach dem sich die Klägerin an dem Erwerb und Betrieb von 20 vom Beklagten in Gastwirtschaften aufgestellten, aber noch nicht voll bezahlten Musikboxen beteiligte. Beide Parteien sollten gleiche Rechte und Pflichten haben. Zunächst sollten die Vertragspartner alle ihre flüssigen Mittel aufbieten, um die Restschuld gegenüber dem Lieferanten der Boxen zu tilgen. Aus dem Gewinn sollten zunächst die für die Anschaffung der Boxen aufgebrauchten Leistungen erstattet werden. Der Beklagte hatte bei Vertragsschluß auf den Kaufpreis 14 000 DM bezahlt, die Restschuld betrug 82 bis 83 000 DM. Die Klägerin übernahm in dieser Höhe Wechselverbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten. Sie zahlte an den Beklagten im April 1957 7 000 DM, im Juni 1957 30 000 DM und im Oktober 1957 10 000 DM, insgesamt 47 000 DM. Der Beklagte hat weitere 18 000 DM auf den Restkaufpreis der Boxen bezahlt.

Zunächst betrieben die Parteien die Aufstellung, Instandhaltung und Kassierung der Automaten gemeinsam. Im Juni und Juli 1957 änderten sie den Betrieb in der Art, daß jeder 10 Boxen in eigene Regie übernahm. Da der weitere Betrieb der Boxen nicht mehr lohnend erschien, hat die Klägerin im März oder April 1958 acht davon in einer Garage abgestellt. Der Beklagte hat die von ihm betriebenen Boxen inzwischen verkauft.

Die Klägerin hat mit Schreiben. vom 11. August 1958 den Gesellschaftsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und von Beklagten Zahlung von 47 000 DM als Schadens-

- 3 -

ersatz oder aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangt. Sie hat behauptet, der Beklagte habe ihr vorgespiegelt, das Automatengeschäft sei sehr ertragreich, die Einnahmen hätten nach dem Ergebnis der letzten Monate 4 bis 5000 DM monatlich betragen. Die laufenden Unkosten seien geringfügig. Von den Anschaffungskosten seien nur 73 000 DM offen, während in Wahrheit 82 bis 83 000 DM nicht bezahlt gewesen seien. Die finanzielle Lage des Beklagten sei ohne fremde Hilfe hoffnungslos gewesen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, der Klägerin falsche Angaben gemacht zu haben. Er habe lediglich von Roheinnahmen in Höhe von 3 000 DM monatlich als erstrebenswertes Ziel gesprochen. Die bisherigen Ergebnisse, die er vollständig der Klägerin vorgelegt habe, seien auch für sie uninteressant gewesen, weil sie den gesamten Betrieb habe umgestalten wollen.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen zur Zahlung von 21 584 DM verurteilt, das Oberlandesgericht hat die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag in Höhe des vom Landgericht zuerkannten Betrages weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht verneint eine arglistige Täuschung der Klägerin durch den Beklagten beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages und daher einen Bereicherungs-



oder Schadensersatzanspruch der Klägerin. Es führt aus, der Beklagte habe die Klägerin über die Höhe des bei dem Lieferanten der Musikboxen noch offenstehenden Schuldbetrags nicht im unklaren gelassen. Dieser Betrag hätte sich aus einer dem Vertrag beigelegten Aufstellung ergeben. Zudem könne nicht angenommen werden, daß der von der Klägerin behauptete Mehrbetrag von 10.000 DM bei einem Gesamtprojekt von annähernd 100 000 DM entscheidend ins Gewicht gefallen sei.

Ob die Klägerin, was die Revision als übergangen rügt, erst aus dem Zusammenzählen von 61 Posten die richtige Schuldsumme ermitteln konnte und nicht anzunehmen war, daß sie dies tun würde, kann offen bleiben. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, eine etwa um 10 000 DM zu niedrige Angabe sei nicht ursächlich für den Entschluß der Klägerin, sich an dem Betrieb der Musikboxen zu beteiligen, bringt die Revision nichts vor. Nach den Gewinnvorstellungen, die die Klägerin mit ihrer Beteiligung verband, ist diese Würdigung auch keinesfalls unmöglich.

II. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß der Beklagte falsche Angaben über seine Einspielergebnisse gemacht habe. Insbesondere habe er nicht die von dem früheren Besitzer der Automaten und seinen späteren Teilhaber S. in einer Aufstellung über dessen Betriebszeit niedergelegten Einnahmen, die zum Teil bei 4 000 DM lagen, als seine eigenen in den letzten Monaten vor dem Eintritt der Klägerin ausgegeben und auch nicht 3 000 DM monatlich als seine eigenen Einspielergebnisse hingestellt. Die von der Revision gegen die Beweiswürdi-

gung des Berufungsgerichts erhobenen Einwendungen müssen unbeachtet bleiben, weil sie keinen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts erkennen lassen. Die Aussagen der Zeugen E [REDACTED] und D [REDACTED] haben nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht ausgereicht, um die Behauptungen der Klägerin zu stützen. Die nicht erwähnte Aussage der Zeugin P [REDACTED] ergab nicht mehr als die der Zeugen E [REDACTED] und D [REDACTED]. Ob der Beklagte der Klägerin die von S [REDACTED] über seine Betriebszeit gefertigte Aufstellung vorgelegt hat, in der nach dessen Aussage auch Monate mit weniger als 4 000 DM Einspielergebnis enthalten waren, was den Angaben der Klägerin über den Inhalt der ihr vorgelegten Aufstellung widersprach, und ob hieraus zu Recht Schlüsse auf das Erinnerungsvermögen der Klägerin gezogen worden sind, kann dahinstehen, denn das Berufungsgericht hat diesen nach seiner Meinung vorliegenden Widerspruch nur unterstützend angeführt, entscheidend aber die Aussagen der Zeugen gewürdigt und ihnen keinen genügenden Beweiswert dafür beigemessen, der Beklagte habe 4 000 bis 5 000 DM monatlich oder auch nur 3 000 DM monatlich als in der letzten Zeit erzielt angegeben.

III. Das Berufungsgericht meint sodann, der Beklagte habe die Einnahmen aus seiner Betriebszeit der Klägerin deutlich offenbaren müssen, zumal sie niedriger gewesen seien als die in der vorgelegten Aufstellung S [REDACTED] angegebenen. Er habe auch der Klägerin den Ordner, in dem sich die Unterlagen befanden, zugänglich gemacht. Eine nur überschlägliche Prüfung durch die Klägerin habe für diese Zeit ohne weiteres ergeben müssen, daß die Einnahmen unter denen S [REDACTED] lagen. Die Klägerin habe sich mit dieser Form der Offenlegung ohne eine besondere übersichtliche Aufstellung

begnügt. Die Erklärung des Beklagten an die Klägerin, die Sache habe sich getragen, sei nicht unrichtig gewesen. Auch seine Äußerung zu Dritten, er stehe das Geschäft allein nicht durch, spreche nicht für eine unredliche Absicht bei der Hereinnahme der Klägerin als Teilhaberin. Seine Angaben in den Aufstellungen über die Ausgaben ergäben zwar nicht das richtige Bild, weil sie den Hauptposten für die technische Betreuung mit monatlich 45 DM pro Apparat, d.h. 900 DM bei 20 Musikboxen, nicht enthielten, und seine Angaben, es handle sich hierbei um kleinere Beträge oder um einige hundert Mark, seien somit unrichtig. Ob der Beklagte, der erst vier Monate die Apparate in eigener Regie hatte, das Bewußtsein gehabt habe, mit der Angabe über die Ausgaben auf den Erklärungswillen der Klägerin einzuwirken, könne dahinstehen, denn das Berufungsgericht sei auf Grund der zweimaligen Anhörung der Klägerin vor dem Senat zu der Überzeugung gelangt, daß sie sich auch bei umfassender Aufklärung über die Einnahmen und Ausgaben des Beklagten in den Monaten Dezember 1956 bis März 1957 an seinem Automatenbetrieb in derselben Weise beteiligt hätte. Eine etwaige Täuschung durch den Beklagten sei für ihren Vertragsentschluß nicht ursächlich geworden.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht keinen Beweis des ersten Anscheins für den Einfluß der Täuschung auf die Entschließung der Klägerin angenommen. Auf die Frage, ob und wann ein Anscheinsbeweis bei arglistiger Täuschung für den ursächlichen Zusammenhang mit einer Willenserklärung herangezogen werden kann (vgl. einerseits BGH, VIII. Zivilsenat, NJW 1958, 177, und andererseits BGH II. Zivilsenat, NJW 1957, 988; dazu V. Zivil-

senat LM BGB § 123 Nr. 21), braucht nicht eingegangen zu werden, denn das Berufungsgericht hat hier aufgrund bestimmter Umstände festgestellt, daß der Gesellschaftsvertrag auch bei vollständiger wahrheitsgemäßer Aufklärung über die Einnahmen und Ausgaben in der Zeit, in der der Beklagte die Musikboxen betrieb, wie geschehen abgeschlossen worden wäre. Das Berufungsgericht hat hierzu festgestellt: Die Klägerin habe etwa 1/2 Jahr später, nachdem ihre Einnahmen aus den Musikboxen sich als schlecht herausgestellt hatten und sie die laufenden Ausgaben für den Betrieb kannte, weitere Musikboxen, elektrische Kegelbahnen und Spielautomaten zum Gesamtpreis von 39 900 DM gekauft. Das Berufungsgericht hat in erster Linie hieraus geschlossen, daß auch die genaue Kenntnis der Erträge des Beklagten von Dezember 1956 bis März 1957, die besser waren als in der Folgezeit, sie nicht vom Eintritt in das Geschäft abgehalten hätten. Der Klägerin sei es hauptsächlich darum gegangen, nach dem Tode ihres Vaters und der Aufgabe der elterlichen Gastwirtschaft, in der sie groß geworden sei, eine sie voll ausfüllende Beschäftigung zu finden. Das Gewinnstreben sei bei ihr nicht ausschlaggebender Beweggrund für eine Beteiligung an den Musikboxen des Beklagten gewesen, da sie vermögend sei. Sie sei am Anfang für den Betrieb begeistert gewesen und habe geglaubt, es lasse sich aus diesem etwas machen. Ihre Absicht, sich am Geschäft des Beklagten zu beteiligen, sei eher von Zukunftserwartungen getragen gewesen als von Ergebnissen aus einer Zeit, die durch ihre Beteiligung gerade überwunden werden sollte. Auf ein Wagnis größeren Umfanges sei es ihr, die keine kühl rechnende, besonnene Geschäftsfrau sei, sondern mehr vom Gefühl beherrscht werde und auch in geschäftlichen Dingen nach ihren eigenen

Darstellungen geradezu leichtfertig handele, nicht angekommen. Ratschläge Dritter hätten sie nicht vom Geschäft abgehalten, wie die späteren Anschaffungen weiterer Musik- und Spielapparate nach den Mißerfolgen und Hinweisen auf die Verschlechterung des Automatengeschäfts zeigten.

Die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen unrichtigen oder unterlassenen Angaben über den Geschäftsgang in den Monaten vor dem Abschluß des Geschäftsvertrages besteht, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Die ohne Verfahrensfehler getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts und der unstreitige Sachverhalt tragen entgegen der Ansicht der Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, der Optimismus der Klägerin, der vom Beklagten unterstützt worden sein möge, weil er ihn in gewissen Grenzen selbst teilte, hätte sie zur Beteiligung am Automatengeschäft auch dann veranlaßt, wenn es ihr nach den Erfahrungen des Beklagten in den Monaten Dezember 1956 bis Januar 1957 als nicht besonders günstig und geradezu als riskant hätte erscheinen müssen.

IV. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Klägerin hat

die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Fischer Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze Fleck